

Allgemeine Leasingbedingungen der Denzel Leasing GmbH

Version 12/2017

1. Vertragsbeginn

1.1. Der/die Leasingnehmer, nachfolgend kurz LN, stellt/ stellen hiermit den Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages und bleiben an diesen unwiderruflich vier Wochen ab Einlangen beim Leasinggeber, nachfolgend kurz LG, gebunden.

1.2. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande. Die Annahme kann auch durch Übermittlung einer Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten erfolgen.

2. Lieferung des Leasinggegenstandes

2.1. Dem LN ist bekannt, dass der LG den Leasinggegenstand erst erwerben muss. Sofern der LG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich des Liefertermins. Der LN ist berechtigt, die Übernahme eines nicht vertragskonformen Leasingobjektes zu verweigern. Für diesen Fall ist dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt.

2.2. Den LG treffen keine wie immer gearteten Gestaltungsrechte, insbesondere keine Gewährleistungspflichten. Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Kondiktionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreisrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LG haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den LN abgetretenen Gewährleistungsansprüche.

2.3. Allfällige Zahlungen, die aufgrund der abgetretenen Gestaltungsrechte geleistet werden, sind ausschließlich an den LG zu leisten und werden nach Aufkündigung des Vertrages dem Leasingnehmer auf dessen Zahlungsverpflichtungen gutgeschrieben.

2.4. Unmittelbar bei Übergabe des Leasinggegenstandes ist ein vom LG vorbereitete Übernahmebestätigung zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur bei einer vorliegenden Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit der Übernahmebestätigung dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet für eine unrichtige Übernahmebestätigung.

2.5. Verweigert der LN die mängelfreie Übernahme, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten auf den Ersten des auf die vertragswidrige Weigerung folgenden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2. dieser Allgemeinen Leasingbedingungen berechtigt.

2.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung, Verwendbarkeit und die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen des Leasinggegenstandes nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes ist. Dies hat der LN vor Unterfertigung des Leasingantrages aus eigenem zu klären, da dem LG der beabsichtigte Verwendungszweck nicht bekannt ist. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das Leasingobjekt beim Lieferanten einzufordern.

2.7. Der Genehmigungsnachweis betreffend das Leasingobjekt, nachfolgend kurz LO oder Leasinggegenstand genannt, (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder der Datenauszug aus der Genehmigungs- bzw. Zulassungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit der Zulassungsbestätigung Teil II) ist auf Verlangen des LG diesem zu übergeben und bleibt in dessen Verwahrung.

2.8. Ab Übergabe trägt der LN die Gefahr der vorübergehenden, längerfristigen und dauernden Unbenutzbarkeit, sowie des Unterganges des Leasingobjektes, aus welchem Grunde immer. Dazu zählen insbesondere behördliche Maßnahmen oder wirtschaftliche Gegebenheiten, wie Treibstoffmangel, Reparaturen, Stehzeiten, autofreier Tag, etc., und zwar all diese Gefahren auch auf Grund außerordentlicher Unglücksfälle, höherer Gewalt und Krieg oder kriegsähnlicher Verhältnisse. Der LG trägt die Gefahr lediglich dann, sofern er diese grob fahrlässig verursacht hat. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN auch die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit des Leasingobjektes. Der Eintritt sämtlicher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

3. Instandhaltung

3.1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasinggegenstandes verbunden sind, zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Über Verlangen des LG hat der LN eine Wartungsvereinbarung mit dem Lieferanten abzuschließen.

3.2. Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen durch hierzu befugte Kfz-Fachwerkstätten, ausführen zu lassen.

3.3. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, Unterhalts-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des Leasingobjektes gehen zu Lasten des LN. Der LN hat alle herstellerseitig vorgeschriebenen bzw. zweckmäßige Service-, Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig auf seine Kosten in einer befugten Markenwerkstätte durchführen zu lassen. Weiters hat der LN die erforderlichen Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist das vom jeweiligen Hersteller bestimmte Serviceheft zu führen.

3.4. Der LN übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden am Leasingobjekt, sohin auch jene, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Der LN trägt auch sämtliches Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Feuer- und Wasserschäden, Wetterschläge, Krieg, Diebstahl oder Verlust, Parkschaden, Unfall, Schneedruck, Dachlawinen oder andere Gefahren und Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgeltes, solange der Leasingvertrag nicht beendet ist, aufrecht, sofern diese Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

3.5. Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wobei der LN auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet. Dieser Eigentumserwerb des LG erfolgt nur dann nicht, wenn die Veränderungen am Leasinggegenstand ohne Beeinträchtigung des Leasinggegenstandes möglich sind, der ursprüngliche Zustand vollständig wiederhergestellt werden kann und dies vor Übergabe erfolgt.

3.6. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes, einer Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Der LN hat den LG unverzüglich schriftlich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

3.7. Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Ereignisses gemäß Pkt. 3.6. den beschädigten Leasinggegenstand unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen oder bei wirtschaftlichem Totalschaden zu ersetzen. Ein solcher Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstandes übersteigen. Ersatzleistungen des Versicherers verbleiben beim LG und werden nach Kündigung des Leasingvertrages auf die Zahlungspflichten des LN angerechnet.

3.8. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzobjekte zur Verfügung.

3.9. Alle Betriebskosten für das LO gehen zu Lasten des LN.

3.10. Von den Behörden vorgeschriebene Überprüfungen hat der LN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN veranlasst die Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Die Zulassung erfolgt auf seinen Namen. Während der gesamten Vertragsdauer kann das Leasingobjekt nur am inländischen Wohnsitz zugelassen werden. Der LN ist Halter des Fahrzeuges im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes.

4. Sonstige Obliegenheiten

4.1. Mit Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich Beauftragter des LG Eigentum am Leasinggegenstand für den LG. Der LG ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass der Leasinggegenstand entgegen der für die Benutzung des Leasinggegenstandes maßgeblichen Vorschriften einschließlich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung) vorliegen, hat der LG das Recht, den Leasinggegenstand auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

4.2. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand lediglich an Personen mit entsprechender Eignung zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne solche Berechtigungen ausgeschlossen ist.

4.3. Für den Fall, dass im Antrag unter Sicherheiten vereinbart worden ist, dass eine Kollisions-Kasko-Versicherung abgeschlossen und vinkuliert werden muss, verpflichtet sich der LN, auf die Dauer des Leasingvertrages eine den Neuwert des Leasingobjektes umfassende Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal EUR 750,- abzuschließen, aufrecht zu erhalten und unaufgefordert dem LG dies nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an den LG sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den LN zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Pflichten gemäß diesem Punkte ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN diese Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2. dieser Allgemeinen Leasingbedingungen berechtigt. Darüber hinaus ist der LG im Fall der Nichtzahlung von Versicherungsprämien berechtigt, aber nicht verpflichtet, die offenen Rückstände bei den Versicherungsprämien zu begleichen und an den LN weiter zu verrechnen.

4.4. Die erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten sind ausschließlich in den dazu jeweils autorisierten Unternehmen durchzuführen. Sollten während der Vertragsdauer am Leasingobjekt aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen Veränderungen erforderlich werden, hat der LN diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.5. Eine übliche Nutzung des Leasinggegenstandes, die der Verkehrsauffassung entspricht, somit auch die Verwendung im Ausland ist gestattet. Bei Auslandsreisen hat sich der LN vor Reiseantritt zu vergewissern, dass die Versicherung volle Deckung in den Reiseländern gewährt. Insbesondere darf es nicht in Staaten außerhalb des Kollisions-Kasko-Versicherungsschutzes verbracht werden. Die Verbringung des LO aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen ist nur mit Zustimmung des LG zulässig und mit der Verpflichtung verbunden, dem LG daraus entstehende steuer- oder abgaberechtliche Nachteile zu ersetzen.

4.6. Der LN hat den Leasinggegenstand von Zugriffen Dritter (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, usw.) freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der LN den LG unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, dass dadurch das Eigentumsrecht des LG beeinträchtigt wird. Der LG ist jedenfalls berechtigt, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung und Rückführung seines Eigentums auf Kosten des LN herbeizuführen.

4.7. Der LG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

4.8. Der LN trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des LG, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer entstehen.

4.9. Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte abzutreten. Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen.

4.10. Der LN wird dem LG ab Antragstellung und während der Dauer des Leasingverhältnisses über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.

4.11. Der LN darf das LO nicht untervermieten. Eine jederzeit widerrufliche unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des LN. Der LN wird dafür sorgen, dass das LO nicht durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen benutzt wird.

4.12. Abwicklung von Versicherungsschäden:

a) Für die Bezahlung der Reparaturrechnung im Zuge eines Versicherungsschadens, die Anforderung von Unterlagen bei der Versicherung oder die Verbuchung der Wertminderung ist der LN verpflichtet, dem LG eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 50,00 inkl. USt pro Schadensfall zu bezahlen.

b) Im Schadensfall hat der LN unverzüglich die Überstellung des LO in eine autorisierte Kfz-Fachwerkstatt zu veranlassen und die Schadensbegutachtung durch einen von der Versicherung bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen.

c) Der LG tritt die Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, auch Ansprüche wegen Wertminderung, dem LN zum Inkasso ab. Der LN erklärt bereits jetzt die Annahme einer derartigen Abtretung und verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zu betreiben, soweit dies zweckmäßig ist. Risiko und zweckentsprechende tarifmäßige bzw. branchenübliche Kosten der Schadensabwicklung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt der LN.

d) Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (z.B. wegen Selbstbehalt, mangelnder Deckung, Eigenverschulden des LN oder Obliegenheitsverletzung, etc.), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen, soweit sie nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Vom LN gemäß lit. c) bei Dritten einbringlich gemachte Ansprüche werden dem LN gutgebracht, sobald sie dem LG zugeflossen sind. Die Wertminderungsabgeltung verbleibt jedoch beim LG.

e) Der LN ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse und Abfindungserklärungen abzugeben und hat umgehend Schadensmeldungen an die Versicherung und den LG zu erstatten.

4.13. Der LN hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Leasingobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfangs der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt.

4.14. Dem LN ist es untersagt, ein LO für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass das LO für solche Zwecke nicht tauglich ist.

5. Leasingberechnung

5.1. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten beginnt am Ersten des auf die Übernahme des Leasinggegenstandes an den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats.

5.2. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN für diesen Zeitraum pro Tag ein anteiliges Leasingentgelt in Höhe von 1/30 der monatlichen Leasingrate zu entrichten.

5.3. Die zum Zeitpunkt der Leasingantragsstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren und Abgaben sowie die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändern sich sämtliche vertraglich vereinbarten Entgelte und Kosten entsprechend. 5.4. Eine vereinbarte Entgeltvorauszahlung ist spätestens bei Annahme des Leasingantrages durch den LG, jedenfalls vor Bestellung des Leasinggegenstandes beim Lieferanten zu leisten. Entgeltvorauszahlungen werden bei der Berechnung des Leasingentgeltes bereits insofern berücksichtigt, als sie die Bemessungsgrundlage für die Leasingraten reduzieren. Eine Entgeltvorauszahlung wird daher in keinem Fall der Beendigung des Leasingvertrages, insbesondere nicht im Falle der vorzeitigen Auflösung, zurückgezahlt. Dies gilt nicht für die vorzeitige Auflösung gemäß Punkt 2.1 dieser Allgemeinen Leasingbedingungen.

5.5. Eine vereinbarte Kautionszahlung ist spätestens bei Annahme des Leasingantrages durch den LG, jedenfalls vor Bestellung des Leasinggegenstandes beim Lieferanten zu leisten. Die Kautionszahlung dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Die Kautionszahlung wird vom LN zugunsten des LG zur Sicherung sämtlicher dem LG gegenüber dem LN aus diesem Leasingvertrag zustehenden Ansprüche verpfändet. Der LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an. Die Kautionszahlung wird während der Laufzeit des Vertrages insofern verzinst, als diese als Vorwegzahlung bei der Berechnung der Leasingraten reduzierend berücksichtigt wurde. Die Kautionszahlung wird daher anlässlich einer allfälligen Rückzahlung nach Beendigung dieses Vertrages vom LG nicht neuerlich verzinst. Der LG ist berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, dass er Ansprüche gegen den LN hat, sich zunächst aus der Kautionszahlung zu befriedigen. Macht der LG von diesem Recht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Kautionszahlung wieder aufzufüllen. Der LN hat keinen Anspruch darauf, dass die Kautionszahlung auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.

5.6. Das Leasingentgelt wird auf der Basis der bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dies ist der Kaufpreis zuzüglich der mit dem Lieferanten vereinbarten Nebenkosten zuzüglich sämtlicher gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen, wie insbesondere der NoVA, kalkuliert. Wenn die endgültigen vom LG an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom LN mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung z.B. Sonderausstattung, oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem KSchG, zulässiger Weise begehrt und die in dem vom Verbraucher unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag vorgesehen ist, abweichen, ist das Leasingentgelt entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Der LG ist jedoch auch berechtigt, zulässige Mehrkosten als sofort fällige Einmalzahlung dem LN vorschreiben.

5.7. Für sämtliche vom LN vom LG angeforderten Leistungen, welche außerhalb der direkten Abwicklung des Vertrages erbracht werden, hat der LN die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang des LG, jederzeit abrufbar unter <http://www.denzelbank.at> unter Menüpunkt Unternehmen, genannten Kosten zu tragen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Leistungen:

Restschuldbestätigung, Entgelt für Meldeauskunft, Mitschuldnerentlassung, Änderung der Leasingentgelte, Schadenabwicklung, Bearbeitungsentgelt für die Abwicklung von Verlassenschaften, Pfändung des LO durch Dritte, Schuldbeitritt, Schuldübernahme. Weiters ist der LG berechtigt, bei der zulässigen Weiterverrechnung von bankseitigen Aufwendungen für den Arbeitsaufwand des LG dem LN mit einer zusätzlichen Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 20,00 pro Weiterverrechnung zu belasten. Die Manipulationsgebühr ist nach Vorschreibung sofort fällig.

Sofern der LN nach Bestätigung der Restschuld durch den LG eine einmalige vorzeitige gänzliche Rückzahlung leistet, werden dem LN die Spesen aus der Restschuldbestätigung gutgeschrieben.

Bei der Bearbeitungs-, Bereitstellungs- und der Bonitätsprüfungsgebühr handelt es sich um einmalige, laufzeitunabhängige Zahlungen. Mit der Bearbeitungsgebühr werden die Leistungen des LG am Beginn der Laufzeit im Zusammenhang mit dem Abschluss sowie der Aktivierung des Leasingvertrages abgegolten. Mit der Bereitstellungsgebühr wird die vom LG an den Vermittler zu leistende Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Bonitätsprüfungsgebühr dient der Abgeltung der Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung des LN vor Vertragsabschluss.

6. Kündigung bzw. Auflösung des Leasingvertrages

6.1. Dieser Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer ergibt sich aus der im Leasingantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgenden Kalendermonates.

6.2. Der LG kann aus wichtigem Grund den Leasingvertrag fristlos jederzeit auflösen wie etwa

6.2.1. bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 8.5;

6.2.2. bei Vertragsverletzung gemäß Punkt 4.11 (gänzliche Weitergabe des Leasinggegenstandes an Dritte) und 3.1. sowie 3.5., wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des Leasinggegenstandes zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;

6.2.3. bei Verweigerung des LN zur Übernahme des vertragskonform gelieferten Leasinggegenstandes;

6.2.4. bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden (3.7.) des Leasinggegenstandes;

- 6.2.5. wenn im Antrag unter Sicherheiten vereinbart worden ist, dass eine Kollisions-Kasko-Versicherung abgeschlossen und vinkuliert werden muss, und der LN den in Punkt 4.3. vereinbarten Pflichten (Kollisions-Kasko-Versicherung) trotz Aufforderung nicht nachkommt;
- 6.2.6. bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN od. für ihn Sicherstellung leistender Dritter, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint; jedenfalls bei Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
- 6.2.7. wenn der LN selbst oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 6.2.8. bei Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei;
- 6.2.9. wenn der LN seinen Wohnsitz in Österreich aufgibt;
- 6.2.10. wenn der LN seiner Verpflichtung zur Übergabe des Typenscheines/ Einzelgenehmigungsbescheides/COC-Papiers trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nachkommt.
- 6.2.11 bei einer Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung des Leasingvertrages gegenüber der bei Vertragsabschluss geltenden Rechtslage z.B. durch eine Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Erlässen oder der Rechtsprechung von nationalen Gerichten oder des EuGH.
- 6.3. Der LG ist bei mehreren Leasingverträgen eines LN bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.
- 6.4. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Pkt. 6.2 hat der LN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten. Diese ist sofort fällig und umfasst – zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge - die bis zum Ende der Befristung noch fällig werdenden Leasingentgelte zuzüglich des vereinbarten Restwertes, sämtliche abgezinst mit einem Zinssatz, der dem um 0,5 Prozentpunkte reduzierten, beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Dreimonatseuribor entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt.
- 6.5. Zu obig genannten Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten.
- 6.6. Die Ansprüche des LG reduzieren sich um den Verwertungsnettoerlös für das Leasingobjekt. Sollten mit dem LN mehrere Leasingverträge abgeschlossen und vom LG vorzeitig aufgelöst werden, können Übererlöse aus der Abrechnung einzelner Leasingverträge mit Mindererlösen aus anderen Leasingverträgen kompensiert werden.
- 6.7. Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung iSd Punktes 6.4 mit einem Zinssatz, der dem beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Dreimonatseuribor entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt.
- 6.8. Der LN ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich aufzulösen. Dieses ist nur möglich bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des LGs. Für diesen Fall errechnet sich der Anspruch des LGs wie folgt:
Zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Kündigung aushaftende Beträge sind die bis zum Ende der Befristung noch fällig werdende Leasingentgelte und der vereinbarte Restwert zu leisten. Diese Beträge werden abgezinst mit einem Sollzinssatz, welcher für den LN zum Kündigungszeitpunkt gilt. Zu obig genannten Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten. Die Ansprüche des LG reduzieren sich um den Verwertungsnettoerlös für das Leasingobjekt.
- 6.9. Der LN tritt für jeden Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung und für jeden Fall der Beendigung des Vertrages sämtliche Ansprüche und Rechte aus einem zwischen dem LN und dem Lieferanten (oder sonstigen Dritten) über das LO abgeschlossen Wartungsvertrag an den LG bereits hiermit ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

7. Beendigung des Leasingvertrages

- 7.1. Der LN hat bei jeder Vertragsbeendigung den Leasinggegenstand auf dessen Risiko und Kosten unverzüglich am Sitz des LG zurückzustellen.
- 7.2. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, erteilt der LN dem LG bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt jedenfalls der LN. Der LN bevollmächtigt den LG, im Fall des Einzuges des Leasinggegenstandes die Kfz-Zulassung des Leasinggegenstandes abzumelden.
- 7.3. Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem LG für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate in voller Höhe zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadensersatzansprüche des LG. Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Sollten ihm diese abhandengekommen sein, ist der LN verpflichtet, die auf seine Kosten beschafften Duplikate zu übergeben.
- 7.4. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG unbeschadet sonstiger Ansprüche auch verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten Restwert des Leasingobjektes dem LG umgehend ersetzt.
- 7.5. Der LG wird nach ordnungsgemäßer Beendigung das Leasingobjekt verwerten. Der LN verpflichtet sich, verschuldensunabhängig 75 % einer eventuellen Differenz zwischen dem vereinbarten Restwert und dem Verwertungsnettoerlös an den LG zu leisten. Von etwaigen Übererlösen erhält der LN 75%. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist des LG beim Weiterverkauf oder bei Weitermiete entdeckt werden, schuldet der LN die Reparaturkosten.
- 7.6. Der LG ist berechtigt, ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen über den Zeitwert einzuholen. Dies gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung. Die Kosten des Gutachtens trägt der LN. Der LG wird das LO nur an einen Dritten, der Unternehmer ist, zum Verkehrswert veräußern. Der LG wird nur gegen Barzahlung und unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte verwerten.
- 7.7. Bei der Übergabe des Leasingobjektes ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen. Ist das Leasingobjekt ein Kfz so hat es zumindest der EUROTAX-Klasse 2 zu entsprechen und darf die im Leasingantrag festgehaltene Höchstkilometeranzahl pro Jahr nicht überschreiten. Der LN hat zur Gänze für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO als Kfz nicht der EUROTAX-Klasse 2 entspricht oder die im Leasingantrag festgehaltene Höchstkilometeranzahl pro Jahr überschritten wurde oder sonstige Vertragspflichten, z.B. termingerechte Service, Instandsetzungen, etc., nicht erfüllt wurden. Die Haftungsbeschränkung auf 75 % des Verwertungsnettoerlöses gemäß Punkt 7.5 dieser Allgemeinen Leasingbedingungen kommt daher für die Vertragsabrechnungen und Forderungen aus diesem Punkt (7.7) nicht zur Anwendung.

7.8. Liegt kein Verwertungserlös vor, hat der LN unabhängig von den sonstigen Ansprüchen des LG den gesamten vereinbarten Restwert zu bezahlen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird dem LN gutgebucht.

7.9. Der LN hat dem LG neben sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung auch eine Verwertungskostenpauschale in Höhe von 3 % des Barzahlungspreises zu leisten, welche zur pauschalen Abgeltung der Kosten der vom LG für die optimierte Verwertung genutzten Verwertungsplattform (zur Erzielung eines möglichst hohen Verwertungserlös durch ein Versteigerungsverfahren) verrechnet werden.

8. Zahlungstermine

8.1. Das Leasingentgelt ist ohne weitere Zahlungsaufforderung seitens des LG (z.B. Monatsrechnung) jeweils am 1. Tag eines jeden Kalendermonats fällig, sodass es an diesem Tag am Konto des LG eingelangt sein muss. Der LN ermächtigt den LG, die jeweils fälligen Beträge im Wege eines SEPA-Lastschrift-Mandates einzuziehen und hat dem LG ein SEPA-Lastschrift-Mandat unterfertigt vorzulegen und dieses nicht zu widerrufen, sofern der LG nicht einem anderen Zahlungsverfahren zustimmt. Löst die Bank eine Lastschrift nicht ein, hat der LN sämtliche hierdurch entstandene Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 20,00 inkl. USt. zu tragen.

8.2. Sonstige Zahlungen sind ohne Verzug zur Bezahlung durch den LN fällig.

8.3. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der LN im Falle von Verschulden für die Zahlungsrückstände zusätzlich zum Vertragszinssatz Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 4 % zu bezahlen. Zusätzlich hat der LN dem LG die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Betreuung oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind und mit der betriebenen Forderung in einem angemessenen Verhältnis stehen, zu bezahlen. Vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/ oder Inkassobüros sind jedenfalls in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

8.4. Der LG wird mangels anderer Widmung durch den LN Entgeltzahlungen auf die jeweils ältere Schuld anrechnen.

8.5. Wenn der LN, nachdem ihm das Leasingobjekt übergeben wurde, mit dem Leasingentgelt oder sonstigen fälligen Forderungen – ganz oder teilweise – über zumindest 6 Wochen und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen und Androhung der Kündigung in Verzug ist, kann der LG vom Leasingvertrag vorzeitig zurücktreten.

9. Kompensationsbeschränkung

Der LN darf eigene Forderungen gegen den LG mit Forderungen des LG aus dem Leasingverhältnis nur aufrechnen, wenn der LG zahlungsunfähig wird oder wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Leasingverhältnis stehen oder wenn sie gerichtlich festgestellt oder vom LG anerkannt sind. Dem LG steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem LN geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem LN aus dem Leasingverhältnis zu.

10. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seiner Abwicklung und Besicherung sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind, hat der LN samt etwaigen Steuererhöhungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der LN verpflichtet, für sämtliche dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Deckungsobjektes verbundenen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer aufzukommen.

11. Verpfändung von Lohn- und Gehaltsansprüchen

11.1 Der LN verpfändet sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen des LG aus diesem Leasingvertrag. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald die Forderungen des LG fällig werden. Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige pfändbare Bezüge (wie zum Beispiel Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) und allfällige Ansprüche aus dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz. Pfändbar im Sinne dieses Absatzes sind jene Entgeltansprüche des LN, welche nach Maßgabe der Exekutionsordnung pfändbar sind.

11.2 Der LG kann jederzeit die auszahlenden Stellen des Arbeitskommens unter Vorlage einer Kopie dieses Leasingvertrages über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

11.3 Wenn der LN die fälligen Forderungen nicht bezahlt, kann der LG das pfändbare Arbeitseinkommen - neben dem Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtlichen Betreuung im Sinne der Exekutionsordnung - auch außergerichtlich mit Zustimmung des LN einziehen. Der LG hat bei der außergerichtlichen Einziehung den LN schriftlich aufzufordern, der außergerichtlichen Einziehung zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die zuletzt vom LN bekanntgegebene Adresse übermittelt und enthält nochmals die nachfolgend in 11.4 dargestellten Informationen. Der LG kann die auszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

11.4 Der LN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens schriftlich gegenüber dem LG widersprechen. Widerspricht der LN rechtzeitig und ausdrücklich, kann der LG das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten. Wenn der LN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung.

11.5 Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu informieren, sobald sich die auszahlende Stelle ändern, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

12. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

Nachstehende Bestimmungen gelten nur für LN, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind:

§ 3a KSchG:

Abs. (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Abs. (2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. (1) sind:

1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
4. die Aussicht auf einen Kredit.

Abs. (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. (1) genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Abs. (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Abs. (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. (4) sinngemäß.

13. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Leasingantrag und aus dem Leasingvertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Der LG ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der LN Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufertigenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der LN ausgestellt werden. Desgleichen sind die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des Deckungsobjektes an einen der LN auch für die anderen rechtswirksam.

14. Vorübergehende Nichtvorschreibung von Gebühren, Spesen und Kosten, Kontoüberträge

14.1. Die vorübergehende Nichtvorschreibung von Kosten, Gebühren sowie Spesen bedeutet keinen Verzicht auf deren Einhebung.

14.2. Falls mehrere Konten bestehen, ist der LG berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen, soweit ein Guthaben auf einem Konto besteht.

15. Recht und Gerichtsstand

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des LG gegen den LN, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Inland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Beschäftigungsort haben, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

15.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

16. Form und Rechtsgültigkeit von Erklärungen sowie Sprache und Informationserteilung

Alle im Geschäftsverkehr vom LG und vom Kunden abgegebenen Erklärungen des LG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Für sämtliche Vertragsurkunden, Kommunikationen und Informationen in Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag wird die deutsche Sprache verwendet. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen zum Leasingvertrag abzugeben oder entgegenzunehmen. Alle im Geschäftsverkehr vom LG abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform, per E-Mail oder durch Zustellung an das elektronische Postfach erfolgen.

17. Adressenänderung / Änderung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Der LN hat den LG von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an den zuletzt bekannt gegebenen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz des LN abgefertigt wird, als allen Erfordernissen genügend. Weiters hat der LN den LG von allen Änderungen seiner dem LG bekannt gegebenen Daten, insbesondere der Änderung der Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse, zu verständigen. Alle mit einer Ausforschung des LN verbundenen notwendigen und zweckentsprechenden Kosten und damit verbundenen Nachteile, die der LG durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der LN zu tragen bzw. zu ersetzen.

18. Auskunftsrecht und Datenübermittlung

18.1 Der LG ist berechtigt, mit anderen Leasinggesellschaften, Banken und Gläubigerschutzverbänden (z. B. Kreditschutzverband von 1870) zum Zwecke der Leasing- und Bonitätsinformation die ihr oder anderen Banken oder Gläubigerschutzverbänden vom LN bekanntgegebenen personenbezogenen Daten auszutauschen und zu verwenden.

18.2 Der LN erklärt sein Einverständnis, dass der LG die Daten des LN zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Aus-land, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, in Anspruch nimmt. Der LN erteilt dem LG gleichzeitig seine Ermächtigung, seine dem LG bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Risiko- und Bonitätsinformation an die Bankhaus Denzel AG, Wolfgang Denzel Auto AG, Hyundai Import GmbH und Denzel Autoimport GmbH zu übermitteln.

18.3 Der LN erteilt der LN seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LG die Daten des LN auch an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, der im Vertrag angeführt ist, zum Zwecke der Abwicklung des gegenständlichen Kaufantrages übermitteln darf.

18.4 Der LN erklärt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Falle seines nicht vertragsgemäßen Verhaltens, sein Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Höhe seiner Verbindlichkeit, die Rückführungsmodalitäten und die Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung an den Kreditschutzverband (KSV) von 1870 für die Warenkreditevidenz des KSV von 1870 übermittelt werden dürfen. Zweck der Übermittlung ist die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der genannten Daten durch den KSV von 1870 an andere Teilnehmer der Warenkreditevidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen.

18.5 Festgehalten wird, dass die vorstehenden Zustimmungserklärungen des LN keinen Einfluss auf den Abschluss des Leasingvertrages mit dem LN haben und dass sie vom LN jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden können, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen LG und LN erforderlich ist.

18.6 Der LN stimmt der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, das Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, das Ergebnis der Datenbankabfragen bei KSV, CRIF und WISUR und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Finanzierung. Der LN stimmt der Übermittlung von Daten an den Händlerpartner zu. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim LG anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des LN, sowie Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Leasingvertrages. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung jederzeit schriftlich zu widerrufen, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen LG und LN erforderlich ist.

18.7 Der LN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von elektronischen Postfächern, E-Mail, Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS), automatischen Wählsystemen und dergleichen durch die Denzel Leasing GmbH zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices (z.B.: Verständigung über Zinsanpassungen, Kontomitteilungen,...) sowie der Eintreibung von Forderungen der Denzel Leasing GmbH.

19. Werbung und Marketing

19.1 Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der LN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Bankhaus Denzel AG, Denzel Autoimport GmbH und Hyundai Import GmbH sowie an die Auto Plus Services GmbH zu Werbezwecken auch für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu.

Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des LN. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen.

19.2 In diesem Zusammenhang erteilt der LN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Denzel Leasing GmbH oder Konzerngesellschaften (siehe Punkt 19.1) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail, elektronisches Postfach oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben dürfen. Weiters erteilt der LN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß §§ 62 und 63 Abs. 1 WAG 2007 zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der LN hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen.

20. Entbindungserklärung:

20.1 Der Leasingnehmer erklärt sich hinsichtlich der Informationsweitergabe an Refinanzierungsgeber damit einverstanden, dass alle ihn und die vertragsgegenständliche Leasingvereinbarung betreffende Daten oder – sofern der Leasingnehmer keine natürliche Person sondern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) ist - ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (insbesondere auch Bilanzdaten), die dem Leasinggeber im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Leasingnehmer bekannt geworden und für einen der nachstehend genannten Zwecke notwendig sind, an folgende Datenempfänger weitergegeben werden:

A) Refinanzierungsgeber des Leasinggebers (insbesondere Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft), denen gegenüber

a. die Forderungen des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer als Sicherheit dienen sollen, zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,

b. der Leasinggeber aufgrund einer Refinanzierungsvereinbarung zur vertragsgegenständlichen Leasingvereinbarung auskunftspflichtig ist, zur laufenden Beurteilung des refinanzierten Geschäfts.

(B) Gesellschaften, die Forderungen des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer zur Bildung einer Haftungsgrundlage für die Begebung von Finanzierungsinstrumenten erwerben („forderungsbesicherte Wertpapiertransaktionen“) zur Vorbereitung und Abwicklung von forderungsbesicherten Wertpapiertransaktionen.

20.2 Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber hinsichtlich seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Leasingnehmer – auch über das hierin vereinbarte Leasinggeschäft hinaus - die im obigen Absatz angesprochenen Geschäfte eingeht. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Leasingnehmer widerrufen werden, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen LG und LN erforderlich ist. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die der Leasinggeber vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.

21. Besitzanweisung und Drittschuldnerverständnis:

21.1 Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer hiermit mit, dass der Leasinggeber seine Forderung samt Nebenrechten aus dem Leasingvertrag sicherungsweise an die Raiffeisen Bank International AG, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, abgetreten hat und der Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Banken“) ein Pfandrecht am Leasingobjekt eingeräumt hat.

21.2 Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer daher hiermit unwiderruflich an, das Leasingobjekt ab sofort bzw. ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Lieferanten (siehe Punkt 2) für die Banken als Pfandgläubiger innezuhaben, was vom Leasingnehmer durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Schriftstücks zur Kenntnis genommen wird.

21.3 Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass unter dem Leasingvertrag anfallende Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das Konto Nr. IBAN AT84310000300633925 / BIC: RZBAATWW bei der Raiffeisen Bank International AG erfolgen können und dass die Verwaltung und das Inkasso der abgetretenen Forderungen vom Leasinggeber bis zu einem Widerruf durch die Raiffeisen Bank International AG durchgeführt werden.

22. Restschuld- und Personenschutzversicherung

22.1 Der LN ist nicht verpflichtet, eine Restschuld- oder Personenschutzversicherung abzuschließen, um diesen Leasingvertrag zu den vorgesehenen Konditionen zu erlangen.

22.2 Der LN ist aus dem Leasingvertrag nicht verpflichtet, die vorbeschriebenen Restschuld- oder Personenschutzversicherungen aufrecht zu erhalten. Er kann die Restschuld- oder Personenschutzversicherungen trotz allfälliger Vinkulierung und Abtretung kündigen, ohne Ersatzsicherheiten bestellen zu müssen. Der LG verzichtet darauf, Einreden aus Abtretung und/oder Vinkulierung zu erheben, wenn der LN diese Versicherung kündigt.

22.3 Nur solange der LN die Restschuld- oder Personenschutzversicherung weder gekündigt, noch der LG seine Absicht hierzu bekannt gegeben hat, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN die Restschuld oder Personenschutzversicherungen aufrechtzuerhalten. Für den Fall der Vorfinanzierung wird bei einer Kündigung dem LN über Antrag die anteilig nicht verbrauchte Versicherungsprämie zurückbezahlt.

Sonstige Hinweise: Für den Versicherungsvertrag gilt österreichischen Recht. Zur Durchführung der Versicherungsaufsicht ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 zuständig.